

# Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

*N<sup>o</sup>* 19.

(Nr. 116.) *Gesetz*, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterhaltungen an Offizieren und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

## §. 1.

Den Offizieren und oberen Militairbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862.) der vormaligen im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee, welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, werden vom 1. Juli 1867. ab lebenslängliche Pensionen nach Vorschrift des für die Preussische Armee geltenden Reglements vom 13. Juni 1825. und den späteren Ergänzungen desselben aus der Bundeskasse bewilligt.

## §. 2.

Keinen Anspruch auf die durch dieses Gesetz bewilligten Pensionen haben:

- 1) die mit Zeitbeschränkung in der genannten Armee angestellt gewesen sind, sowie die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetretenen, während des Krieges zu Offizieren befördert und nach Beendigung desselben nicht als Invalide in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrten Personen;
- 2) solche Offiziere, deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee bedingt gewesen ist;
- 3) Offiziere und Beamte, welche nach Auflösung der Schleswig-Holsteinischen